Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 4 (1878)
Heft: 6

Artikel: Auch eine Rechnung
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-239187

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

welche aus niederm Egoismus unreife Knaben anstellen, und dann deren ungenügende Leistungen der Schule zur Last legen.

Für den Schüler ist die regelmässige Absolvirung des Schulkurses von grosser Wichtigkeit; mitunter sogar eine Lebensfrage. Freilich hört man oft sagen: «Ein Bischen mehr oder weniger Schulunterricht hat nichts zu bedeuten; das Leben ist auch eine Schule, und zwar ertheilt diese Lektionen, wie sie keine Unterrichtsanstalt so eindringlich zu geben vermag.» Alle Achtung vor der Schule des Lebens; aber ihre Lehren sind zufällig, und wer nicht einen lückenlosen Jugendunterricht genossen hat, muss möglicherweise zeitlebens Dinge missen, deren Unkenntniss ihm in seiner beruflichen Carriere als Stein im Wege liegt, oder ohne deren Besitz eine würdige und vernünftige Lebensanschauung unmöglich ist. Zum Beweis nur einige Beispiele: Der gesetzliche Lehrplan der Sekundarschule reservirt etliche der wichtigsten Partieen des Unterrichts, zu deren Erfassung eine gewisse geistige Reife erforderlich ist, für die dritte Klasse, so z. B. die Anwendung der Rechnungsoperationen auf die Buchführung; die Einführung in die Elemente der Algebra, Stereometrie und Körperberechnungen, die Projektionslehre, alles Fächer, die jedem strebsamen Handwerker unentbehrlich sind; die Chemie, deren Kenntniss dem denkenden Landwirth so manchen Aufschluss bietet; die Schweizergeschichte, welche die nothwendige Grundlage bildet zum Verständniss der bestehenden politischen Verhältnisse. Warum leisten bei den Rekrutenprüfungen so viele ehemalige Sekundarschüler nichts in der Vaterlandskunde? Sie haben eben keine Schweizergeschichte gelernt, weil sie die dritte Klasse nicht besuchten. Welch' klägliche Figur spielt heutzutage ein junger Mensch, der nicht durch den Unterricht in der mathematischen Geographie die wichtigsten Erscheinungen am Himmel und auf Erden verstehen gelernt hat, wie den Wechsel von Tag und Nacht, die Jahreszeiten, die Mondsphasen, Finsternisse u. dgl.! Menschen, deren Wissen so bedenkliche Lücken aufweist, stehen immer in Gefahr, in geistigen und leiblichen Dingen religiösen Fanatikern, Quacksalbern und andern Verführern in die Hände zu fallen.

Aber es liegt auch im wohlverstandenen Interesse der Geschäftsleute selber, keine andern Lehrlinge als solche mit möglichst weitgehender Schulbildung aufzunehmen. Gut gebildete Jünglinge «verunschicken» dem Lehrherrn weniger als unreife, unwissende Knaben, und leisten ihm in kurzer Zeit mehr als diese in langer. Wir kennen ehrenwerthe Firmen, welche grundsätzlich nur solche Lehrlinge einstellen, die sich über regelmässigen dreijährigen Besuch der Sekundarschule ausweisen können. Möchten diese Ausnahmen zur Regel werden! Aber es passt eben zu dem Schwindelcharakter der gegenwärtigen Zeit, durch unsolide Behandlung des Lehrlingswesens die Lehrknaben, deren Eltern und — sich selber zu beschwindeln.

Schliesslich wünschen und hoffen wir, dass das künftige Schulgesetz sich der dritten Sekundarschulklasse annehme, indem es Bestimmungen schafft, durch welche eindringlich zum Besuche derselben aufgemuntert wird.

Elementar-Sprachunterricht.

(Eingesandt.)

Bekanntlich nimmt die «schweizerische Lehrerzeitung» in Beziehung auf die Prinzipien Scherr's im Sprachunterricht der Elementarschule eine sehr gegnerische Stellung ein. Man sollte nun meinen, das Blatt verstehe es vortrefflich, «im Gegensatz zu Scherr» recht einfach, kindlich und naturgemäss zu unterrichten oder den Elementarunterricht darzustellen. Man lese nun in den letzten Nummern der Lehrerzeitung die «elementarischen Vorübungen im Anschauen, Sprechen, Zeichnen und Schreiben» und vergleiche dann damit die Art und Weise, wie Scherr theils wirklich unterrichtet, theils den Unterricht in seinen Büchern dargestellt hat. Wer da findet, dass die Lehrerzeitung ein Recht zu ihrer oft gehässigen Opposition gegen Scherr's einfache, klare und wahre Methode habe, den wollen wir mit unseren eigenen Worten nicht belehren. Wir setzen einfach die «13. Vorübung» hieher und bemerken dabei ausdrücklich, dass sie für sechsjährige Kinder in ihrer ersten Schulzeit bestimmt ist.

«In wie viel Richtungen kann man die Griffelspitze mit Arm, Hand und Finger bewegen? Wagrecht, senkrecht, rechtsschräg, linksschräg. a. Mit dem Arme: hin, her; ab, auf; rechtsschräg auf, rechtsschräg ab; linksschräg auf, linksschräg ab — alles in die Luft; b. mit der Hand, ebenso c. mit den drei Schreibfingern; dann auf die Tafel, ohne sie mit der Fingerspitze zu berühren.

«Was thun die Augen während deren Bewegungen? Sie schauen nach. Welche Richtungen hat also der Blick? Die gleichen. Machet diese Bewegungen mit den Augen allein! Die Augen kann man auch rollen. Versuchet die Kreisbewegung mit Arm, Hand und Schreibfingern. Was geschieht, wenn die Augen nicht dabei sind? Die geraden Linien werden leicht krumm und die krummen nicht schön rund und geschlossen. Muss das Auge die Hand mit dem Griffel leiten oder umgekehrt? d. h. muss man zuerst den Weg der Linie sehen und sie dann ziehen oder sie zuerst ziehen und dann sehen, wie sie läuft? Wer ist also der Führer, das Auge oder die Hand? Welche Richtung haben die Augen selbst? Sie stehen wagrecht. Welcher Theil des Gesichtes steht senkrecht dazu? Können wir die eine gegen die andere Richtung verschieben? z. B. ein Auge hinauf oder herunter rücken, dass die Augenlinie schräg kommt? oder das eine Ende der Nase links oder rechts drücken, dass sie schräg steht? Welche Richtungen sind also unveränderlich? Die Augen- und die Nasenlinie, die wagrechte und die senkrechte. Wie können wir die wagrechte bewegen, ohne dass sie aufhört, wagrecht zu sein? Wir können sie an beiden Enden nach oben oder unten schieben (zu zeigen mit dem Griffel, Lineal u. dgl.). Und wie die senkrechte? Wir können sie an beiden Enden nach links oder rechts rücken? Was erhalten wir im ersten Falle? Wagrechte Parallelen; und im andern? Senkrechte Parallelen. Was entsteht, wenn eine senkrechte auf das Ende einer wagrechten trifft? Ein Rechtwinkel. Wie stehen die zwei Linien dieses Rechtwinkels? In welche Lagen kann ich sie noch bringen? In wie viele also? Beim Viereck haben wir die vier Winkel mit den Scheiteln (Ecken, Spitzen) nach aussen; wir können sie auch noch anders zusammenstellen» u. s. w. u. s. w.

Genug an diesen «elementaren» Ausdrücken, Begriffen und Gedanken! Wer in solcher Weise, formell und materiell, mit kleinen Kindern redet, der sollte sich vor dem Fehler hüten, die Scherr'sche Elementarsprachmethode zu verurtheilen. X.

Auch eine Rechnung.

(Korresp.)

I. Kanton Zürich.

A. Altes Schulgesetz.

Der § 62 des Schulgesetzes schreibt vor: „Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll für die Alltagsschüler der untersten Klasse wenigstens 18 und höchstens 20, für die der zweiten und dritten Klasse wenigstens 21 und höchstens 24, für die der drei obern Klassen wenigstens 24 und höchstens 27 und für die Ergänzungsschüler ausser der Singschule 8 Stunden betragen."

Wir täuschen uns nicht in der Annahme, dass in der Grosszahl

der Schulen das Maximum der Unterrichtszeit inne gehalten wurde; daraus ergeben sich folgende Ansätze:

I. Schuljahr:	44 Wochen	à 20	Stunden	=	880	Stunden,
II. u. III.	„ „ „	à 24	„	=	2072	„
IV.—VI.	„ „ „	à 27	„	=	3564	„
VII.—IX.	„ „ „	à 8	„	=	1056	„
4 Jahre Singschule:	„ „	à 1	„	=	176	„
				Summa	7748	Stunden.

NB. Turnen und Arbeitsschule nicht mitgerechnet.

B. Neues Schulgesetz.

Der § 2 desselben sagt: „Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, mit Ausnahme derjenigen für weibliche Arbeiten und Turnen, beträgt nach Massgabe der vorhandenen Lehrkräfte für die unterste Klasse 14—18, für die zweite und dritte Klasse 18—20, für die vierte, fünfte und sechste Klasse 22—26, für die siebente und achte Klasse durchschnittlich 15.“

Der § 9: „Für die Altersstufe vom 14. bis 16. Schuljahr besteht eine obligatorische Fortbildungsschule mit 3—6 Stunden.“

Nehmen wir wiederum das Maximum als Norm an, so ergeben sich folgende Posten:

I. Schuljahr:	44 Wochen	à 18	Stunden	=	792	Stunden,
II. u. III.	„ „ „	à 20	„	=	1760	„
IV.—VI.	„ „ „	à 26	„	=	3432	„
VII.u.VIII.	„ „ „	à 15	„	=	1320	„
Fortbildungsschule:				=	264	„
				Summa	7568	Stunden.

C. Bilanz.

A. Altes Gesetz 7748 Unterrichtsstunden.
B. Neues Gesetz 7568 „

☛ Besteht nach dem neuen Gesetz ein Minus von 180 Stunden. Nämlich:

	Altes Gesetz.	Neues Gesetz.	
I. Alltagsschule (à 6 Kl)	6516 Std.	5984 Std.	— 532 Std.
II. Ergänzungs- u. Singschule	1232 „	— „	
III. 7. u. 8. Jahr „ Fortbildgssch.	— „	1584 „	+ 352 „
			— 180 Std.

2. Kanton Thurgau.

42 Schulwochen: Sommerschule 22, Winterschule 20 Wochen.

I. Alltagsschule: a. Sommerschule:

I. Schuljahr:	22 Wochen	à 9 halbe Tage	à 2 Std.	=	396	Std.
II.—VI.	„ 22 „	à 9 „	„ à 3 „	=	2970	„

b. Winterschule:

I. Schuljahr:	20 Wochen	à 10 halbe Tage	à 2 Std.	=	400	„
II.—VI.	„ 20 „	à 10 „	„ à 3 „	=	3000	„

II. Ergänzungsschule:

a. Sommer:	22 Wochen	à 1 halben Tag	à 4 Std.	=	264	„
b. Winter:	**20** „	à **10** „	„ à **3** „	=	1800	„

III. Fortbildungsschule:

3 Jahre à 4 Monate = 16 Schulwochen			à 4 Std.	=	192	„
				Summa	9022	Std.

I. Alltagsschule	6766	Stunden,
II. Ergänzungsschule	2064	„
III. Fortbildungsschule	192	„

In ungetheilten Schulen mit 6 Klassen*):

a. Im Sommer	3366	Stunden,
b. „ Winter	2640	„
Summa	5006	Stunden.

S. E. E. O.

Eine solche Rechnung gibt Mühe, aber auch Stoff zum Nachdenken. In der Hoffnung, dass sie diesen letzten Zweck ebenfalls erreiche, enthalte ich mich jeder weitern Bemerkung.

J. C. F. in U.

*) § 17 des thurgauischen Gesetzes sagt nämlich: „In ungetheilten d. h. unter der Leitung eines Lehrers stehenden Schulen, kann während des Winterhalbjahres die Anordnung getroffen werden, dass sämmtliche Schüler im Ganzen nur täglich 4 Stunden die Schule zu besuchen haben. Zu diesem Zwecke werden dieselben in 3 Abtheilungen getheilt, von denen die I. in den Schülern der drei jüngsten, die II. in denen der drei mittlern und die III. in denen der drei ältesten Altersklassen besteht. Die Schüler der III. Abtheilung empfangen in 4 Stunden des Vormittags, diejenigen der II. und I. Abtheilung in 2 Stunden des Nachmittags gemeinschaftlich und zudem abtheilungsweise in 2 Stunden des Vormittags gleichzeitig mit der obersten Abtheilung den Unterricht.“

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 20. Januar.)

24. Verabreichung eines Staatsbeitrags von 300 Fr. an die Schulhausreparatur in Knonau, von 180 Fr. an die Erstellung eines Schulhausbrunnens in Hinteregg und Zusicherung eines solchen von 500 Fr. an die naturforschende Gesellschaft in Zürich.

25. Bewilligung einer Bergzulage von 150 Fr. für den Lehrer in Unterwagenburg.

26. Genehmigung der Errichtung folgender 4 Fortbildungsschulen unter Zusicherung von Staatsbeiträgen: Uetikon, Stäfa, Oetweil a/S. und Thalweil, welch' letztere auch eine weibliche Abtheilung enthält.

27. Anerkennung der Wahl von Frl. Elise Kunz von Wald, Verweserin in Seegräben, zur Lehrerin daselbst.

Schulnachrichten.

Zürich. Zur Seminardirektorwahl. Herr Regierungsrath Walder sucht, wol im Gefühl der grossen Verantwortlichkeit, die er in Sachen der Seminardirektorwahl auf sich geladen, sein Vorgehen im „Landboten“ und in der „N. Z. Z.“ zu rechtfertigen. Derjenige Theil seines Artikels, der sich auf die Sache selbst bezieht, findet in den Erwägungen der Regierungsminderheit (vide letzte Nummer des Päd. Beob.) die beste Widerlegung, weshalb wir hier nicht näher darauf eintreten. Dagegen versieht Herr Walder seine Rechtfertigungsarie mit einem Präludium, dem wir einige Aufmerksamkeit schenken müssen. Er erklärt, dass er „für die Bildung des Volkes ein eben so warmes Interesse habe als Solche, welche glauben mögen, die Schulfragen allein zu verstehen, weil ihr Beruf sie täglich an die Schule fesselt. Ich gehöre nun allerdings nicht zu denen, welche die Leistungen unserer Schulen als unübertrefflich oder mustergültig ansehen. Die in diesem Punkte gemachten Erfahrungen haben mich schon viel früher, als die Rekrutenprüfungen durch die eidgenössische Gesetzgebung eingeführt wurden, zu der Ueberzeugung gebracht, dass auch in unserem kantonalen Unterrichtswesen Vieles der Verbesserung bedürftig ist. Die Schule ist nicht für sich da, sie soll vielmehr den Anforderungen des Lebens entsprechen, und desswegen haben nicht nur diejenigen, welche von Berufs wegen der Schule angehören, sondern ebenso sehr diejenigen, welche die Anforderungen des Lebens kennen, ein Recht, über das Verhältniss der Leistungen der Schule zu diesen Anforderungen zu urtheilen.“

Wir vermögen beim besten Willen nicht einzusehen, welchen Zusammenhang diese Expektorationen mit der Seminardirektorwahl haben sollen. Was haben denn wirkliche oder vermeintliche Schäden des Schulwesens mit der Frage zu schaffen, ob der Seminardirektor auf 3 oder auf 6 Jahre zu wählen sei? Dieses weite Ausholen scheint uns nicht ein Beweis dafür zu sein, dass der Hr. Regierungsrath sich in seiner Position sehr sicher fühle. Wer von der Wucht der sachlichen Gründe so überwältigt wird, dass er in einer Frage, die sich schliesslich zu einer Parteifrage zuspitzt, seine politischen Freunde im Stiche lässt und zu den Gegnern übergeht, der pflegt sich sonst nicht nach Motiven an einem Ort umzuschauen, wo solche gar nicht zu finden sind. — Ueberdiess sind die Schläge, die Herr Walder führt, Hiebe durch die Luft. Wer behauptet denn, dass die Leistungen unserer Schulen unübertrefflich und mustergültig seien? Etwa die Lehrer, die von jeher für die Erweiterung der Lehrerbildung und für die Ausdehnung der Schulzeit freudig eingestanden sind? Hätten sie das gethan, wenn sie unser Schulwesen nicht für der Verbesserung fähig und bedürftig hielten?

Wer behauptet, dass die Schule für sich da sei und nicht den Anforderungen des Lebens entsprechen müsse? Machen sich diese doch laut genug geltend, so dass die Lehrer von jeher ihre liebe Noth hatten, ungerechtfertigte Anforderungen des praktischen Lebens zurückzuweisen, und denen, welche von der Schule fertige Geschäftsleute u. dgl. verlangen, begreiflich zu machen, dass man von ihr nicht das Unmögliche fordern dürfe. Auch beweist das Geschrei wider den Materialismus, den die heutige Schule pflegen soll, dass nicht wenige Leute wähnen, sie huldige bereits zu sehr den Anforderungen des Lebens. — Wer spricht denn den Nichtlehrern, zumal einem Hrn. Regierungsrath, das Recht ab, über das Verhältniss der Leistungen der Schule zu den Anforderungen zu urtheilen?

Herr Walder kann es nicht „als ein Glück oder einen Vorzug betrachten, dass unser Schulwesen beständig gewissermassen als